

# Freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG

---

Obwohl die PAUL HARTMANN AG keine börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Absatz 2 AktG ist und auch keine Gesellschaft ist, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben Vorstand und Aufsichtsrat am 15. März 2011 die folgende freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in Anlehnung an § 161 AktG beschlossen.

Die PAUL HARTMANN AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 19. März 2010 mit den nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen und wird in Zukunft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend ausgeführten Abweichungen entsprechen. Soweit die Abweichungen nur für die Vergangenheit galten, haben wir dies gesondert kenntlich gemacht.

- Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden nur teilweise auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht (Ziffer 2.3.1 des Kodex).
- Die Gesellschaft übermittelt die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsunterlagen nicht vollumfänglich auf elektronischem Wege an ihre Aktionäre und Aktionärsvereinigungen sowie an Finanzdienstleister (Ziffer 2.3.2 des Kodex).
- Für Vorstand (in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Übergangsregelungen) und Aufsichtsrat besteht eine Directors & Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt (Ziffer 3.8 des Kodex).
- Die gegenwärtige Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand enthält feste und variable Vergütungsanteile; die variablen Vergütungsanteile umfassen aber lediglich in einem untergeordneten Umfang eine „mehrjährige Bemessungsgrundlage“; ein Abfindungs-Cap ist weder allgemein noch für den Fall eines Kontrollwechsels vereinbart (Ziffer 4.2.3 des Kodex).
- Die Offenlegung der individualisierten Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem Vergütungsbericht erfolgt nicht (Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 des Kodex).
- Der Aufsichtsrat weicht hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands von Ziffer 5.1.2 ab und benennt auch keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung (Ziffer 5.4.1 Absatz 2 des Kodex).
- Die Ausweisung der Vergütung des Aufsichtsrats erfolgt nicht individualisiert (Ziffer 5.4.6 Absatz 3 des Kodex).
- Der unter Ziffer 6.6 des Kodex genannten Empfehlung zur Angabe des Besitzes von Aktien oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wird nicht entsprochen.
- Zwischenberichte werden nicht erstellt (Ziffer 7.1.1 und 7.1.2 des Kodex).

Heidenheim, den 15. März 2011

Vorstand und Aufsichtsrat